

Gespräche des Staatsanwalts in Arbeitskollektiven

Der Staatsanwalt ist verpflichtet, in seiner Tätigkeit eng mit den Werkträgern zusammenzuarbeiten und das Vertrauensverhältnis zu ihnen zu festigen (§ 36 Abs. 2 StAG). Die Staatsanwaltschaft kann ihren Verfassungsauftrag, über die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit zu wachen, die Bürger vor Gesetzesverletzungen zu schützen und den Kampf gegen Straftaten zu leiten (Art. 97 Verf.), nur dann konsequent erfüllen, wenn sie bei ihren Entscheidungen den notwendigen Zusammenhang zwischen der weiteren Festigung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung und der breiten Entfaltung der sozialistischen Demokratie beachtet. Prüfstein für die Richtigkeit des Handelns des Staatsanwalts ist dabei die enge Verbindung zur Arbeiterklasse und zu den anderen Werkträgern. In den unmittelbaren Aussprachen mit Arbeitern und Arbeitskollektiven ist der Staatsanwalt nicht nur Lehrender, sondern auch Lernender (vgl. E. Scholz / H. Schönfeld in NJ 1978, Heft 8, S. 333).

Wie richtig diese Aussage über die Anforderungen an einen sozialistischen Staatsanwalt ist, hat sich bei den Zusammenkünften des Staatsanwalts des Bezirks Gera mit Kollektiven der Werkträgern in den Großbetrieben — u. a. im VEB Carl Zeiss Jena, im VEB Zellstoff- und Papierfabrik Rosenthal (Blankenstein), im VEB Keramische Werke Hermsdorf und im VEB Maxhütte Unterwellenborn — bestätigt. Mit dem Bezirksvorstand des FDGB wurden Zusammenkünfte mit den Brigaden organisiert, die über gute Erfahrungen bei der Verhütung von Straftaten und bei der Erziehung von Rechtsverletzern verfügen.

In Vorbereitung auf diese Gespräche wurden gemeinsam mit den staatlichen Leitern und der Gewerkschaftsleitung die im Betrieb bestehende Situation auf dem Gebiet von Ordnung, Disziplin und Sicherheit, des Havarie- und Brandgeschehens und des Schutzes von sozialistischem Eigentum sowie die Probleme aus der Arbeit der Konfliktkommission analysiert. Dieses für eine fundierte Diskussion erforderliche konkrete Wissen wurde schließlich noch durch den Besuch am Arbeitsplatz der jeweiligen Brigademitglieder ergänzt. So gelang es, einen unmittelbaren Eindruck von der Arbeitsatmosphäre der Kollektive zu gewinnen und zugleich den notwendigen Kontakt zu diesen Werkträgern herzustellen.

In jedem der Gespräche zeigte sich erneut, daß die Arbeiter mit klaren Zielvorstellungen und starker Willenskraft um die Erfüllung ihrer zum 30. Jahrestag der DDR eingegangenen Verpflichtungen ringen. Sie arbeiten daran, die im Produktionsplan gestellten Aufgaben in guter Qualität und auf der Grundlage hoher Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu erfüllen. Im Kollektiv fühlt sich jeder für die Arbeit und das Verhalten des anderen mit verantwortlich. Diese positive Einstellung führte bereits zu guten Ergebnissen, insbesondere zur Einhaltung der Arbeitsdisziplin, zu qualitätsgerechter Produktion und zur Senkung der Ausfallzeiten. Auf diese Weise wird in der täglichen Arbeit Einfluß auf die Durchsetzung des Rechts und auf die Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins genommen.

Im VEB Maxhütte wird in den Arbeitskollektiven bereits seit langem eine erfolgreiche Erziehungsarbeit mit straffällig gewordenen Personen geleistet. Diese Personen werden vor allem in solche Kollektive eingegliedert, die ein hohes Niveau in der Erfüllung der Produktionsaufgaben und in der Arbeitsdisziplin haben. Meist gibt es hier bereits gute Erfahrungen in der Erziehungsarbeit. Wichtig ist aber auch für diese erfahrenen Kollektive, daß sie durch die Vermittlung der notwendigen Informationen über Tat und Täter gründlich auf ihre Aufgaben vorbereitet werden. Die bisherigen Erfahrungen lassen erken-

nen, daß formale Benachrichtigungen der Kaderabteilung des Betriebes nicht ausreichen.

So hat z. B. die Brigade „Deutsch-Sowjetische Freundschaft“ drei straffällig gewordene Personen in ihr Kollektiv aufgenommen und aktive Erziehungsarbeit geleistet. In der Aussprache des Staatsanwalts nahmen diese Personen selbst zu ihrer Arbeit und zu ihrer Entwicklung im Freizeitverhalten Stellung. Die Brigade hatte mit ihnen sog. Patenschaftsverträge mit ganz konkreten gegenseitigen Verpflichtungen abgeschlossen, deren Erfüllung regelmäßig im Kollektiv eingeschätzt wurde. Die Betreuung hörte nicht am Werkort auf, sondern erstreckte sich auch auf die sinnvolle Gestaltung der Freizeit. Über die von der Brigade übernommenen Bürgschaften wird kontinuierlich Rechenschaft gelegt. Oft zeigt sich auch, daß die Erziehungsarbeit nicht glatt und komplikationslos verläuft. So hatte ein Werkträger wiederholt Fehlschichten verursacht. Geduldig und beharrlich wurde mit ihm die Auseinandersetzung geführt, und zwar so lange, bis er seine Einstellung zur Arbeitsdisziplin änderte. Als entscheidend für Erfolge in der Erziehungsarbeit hat sich erwiesen, den betreffenden Personen Vertrauen entgegenzubringen und solche Aufgaben zu stellen, an deren Erfüllung sie eine positive Einstellung zur Arbeit nachweisen können. Damit festigt sich auch ihre Bindung zum Kollektiv.

Gelingt es jedoch nicht, mit diesen Auseinandersetzungen das Erziehungsziel zu erreichen, dann muß gegen die hartnäckigen Pflichtverletzer ggf. von der Möglichkeit der arbeitsrechtlichen disziplinarischen Verantwortlichkeit Gebrauch gemacht werden. Es kommt darauf an, daß auf jede Pflichtverletzung eines Bewährungsverurteilten oder Straftatensenen mit den entsprechenden Mitteln wirksam reagiert wird.

Die vorbildliche Arbeitsweise der Brigade „Deutsch-Sowjetische Freundschaft“ hat im VEB Maxhütte ein weites Echo gefunden. Andere Brigaden haben sich an das Betreuerkollektiv des Betriebes gewandt, um ebenfalls die Wiedereingliederung eines Straffälligen in ihrem Kollektiv zu unterstützen. Sie schlugen der Gewerkschaftsleitung und dem Direktor des Betriebes vor, die auf diese Art in der Brigade vorzunehmende Erziehungsarbeit als Bestandteil des Wettbewerbs in die Brigadeverpflichtungen aufzunehmen und bei der Wettbewerbsführung mit zu berücksichtigen. Das erfordert aber zugleich auch, daß der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter der ihnen nach § 81 AGB obliegenden Pflicht zur Förderung des Kampfes der Arbeitskollektive um die Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit nachkommen.

Die Kollektive haben in den Aussprachen zu erkennen gegeben, daß sie nicht nur die Information über die betriebliche Situation auf dem Gebiet der Vorbeugung von Rechtsverletzungen für erforderlich halten, sondern daß es für die Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins auch notwendig ist, die Gesamtsituation auf diesem Gebiet kennenzulernen und über die Schwerpunkte der Rechtsverwirklichung insgesamt Bescheid zu wissen. Daraus ergeben sich wichtige Schlußfolgerungen für die rechtspropagandistische Tätigkeit der Justizorgane. Wir haben deshalb die in den Aussprachen mit den Arbeitskollektiven insgesamt gewonnenen Erfahrungen gründlich ausgewertet und uns das Ziel gestellt, die positiven Ergebnisse der Arbeit dieser Kollektive gemeinsam mit den Gewerkschaftsleitungen in allen Betrieben zu verallgemeinern. Zu diesem Zweck haben wir über die Ergebnisse der Gespräche und die zu ziehenden Schlußfolgerungen in Heft 3 der „arbeitsrechtlichen Informationen“ berichtet. Da diese vom FDGB-Betriebsvorstand Gera herausgegebene Publikation allen Gewerkschaftsleitungen, Konfliktkommissionen und Rechtskommissionen zugänglich ist, wird auch damit die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen der Arbeitskollektive gesichert.